



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

*Hinweis vom HLB-Team: Das **Strafrecht** nimmt im Studium der Rechtswissenschaften und in den späteren Examen eine ganz besondere Stellung ein: Kaum ein Fach polarisiert mehr. Verliert sich manch einer in den spannenden und plastischen Lebenssachverhalten, verzweifelt manch anderer an den schier endlosen Details eines im Grunde unstreitigen Meinungsstreits. Doch in den beiden Staatsexamen gilt es nun einmal eine bzw. zwei Klausuren zu lösen – und das unter Zeitnot. Keine Frage, da lohnt sich ein vertiefender Blick auf das Geschehen in der Rechtsprechung. Genauer gesagt auf die Entscheidungen der **sechs Strafsenate des Bundesgerichtshofs (BGH)**<sup>1</sup>. Eine interessante Entscheidung möchten wir euch nun vorstellen, gefolgt von einem Vertiefungsteil. Passend zum Ostermonat haben wir für neugierige Leserinnen und Leser einige „easter eggs“ in Form von **für die mündliche Prüfung nützlichen „fyi’s“** vergraben.*

*Insbesondere geht es in unserer Ostermonatsausgabe um die spannende Frage der Erfolgzurechnung bei bewusster Selbstgefährdung von Rettungspersonen (sog. **Retterfälle**: Feuerwehr, Polizei etc.) im Rahmen der §§ 222, 229 StGB.*

### Die Hintergründe zum Sachverhalt

Im Herbst 2016 erfolgten auf dem Werksgelände Ludwigshafen der BASF SE Routinereparaturarbeiten an einer Rohrleitung. Letztere dienen dem Transport von Fluiden (Gase, Flüssigkeiten) oder rohrtauglichen Feststoffen sowie der Übertragung von Energie. Vier Tage lang waren fachkundige Mitarbeiter eines auf Rohrleitungsbau spezialisierten Subunternehmens am 17. Oktober 2016 bereits in dem rund 20 Meter breiten Rohrgraben mit Arbeiten an den Rohrleitungen beschäftigt. Die Arbeiter sollten

---

<sup>1</sup> **fyi**: hingegen gibt es 13 vollwertige Zivilsenate, 8 „übrige Senate“ (Spezialmaterie wie Berufsrecht) sowie 2 „Große Senate“.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

im Auftrag der BASF bei einer „Propylen flüssig 95%“-Leitung ein Element zum Spannungsausgleich („Dehnungsbogen“) ausbauen und ersetzen.

Menschliches Versagen führte am Unfalltag um 11:26 Uhr zu einem katastrophalen Verlauf, der in einem Inferno gipfelte. Der Angeklagte schnitt mit einem Trennschleifer eine falsche, nicht entleerte Rohrleitungstrasse 20 Zentimeter rechts neben dem zu sanierenden Rohr an. Der rund 15 Zentimeter lange Schnitt in die acht Millimeter dicke Leitung war nach den späteren landgerichtlichen Feststellungen ein so exakt getätigter Schnitt, dass ein Versehen ausgeschlossen werden konnte. In dem Rohr floss ein brennbares Butene-Gemisch, das wenig später (vermutlich durch Funken) entzündet wurde.

Vergebens kämpften die Arbeiter mit Handlöschern gegen die Flammen. Als die nach drei Minuten dazu geeilten Feuerwehrmänner der Werksfeuerwehr gerade einen Wasserwerfer aufbauten, um die anderen Rohre zu kühlen, kam es zur Explosion. Fünf Menschen, darunter vier Feuerwehrmänner der Werkfeuerwehr und ein Matrose eines Tankschiffs im Betriebshafen, starben in der Folge der Explosion. Es gab 44 Verletzte. Insgesamt entstand ein Sachschaden in Höhe von rund 100 Millionen Euro.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS APRIL 2022

### Die Entscheidung des Monats April 2022

Das Landgericht Frankenthal verurteilte den Angeklagten („A“) im Jahr 2019 wegen tateinheitlicher fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr (Urt. v. 27.08.2019, Az. 3 KLs 5122). Dem Gericht zufolge hatte A Schweißarbeiten an einer stillgelegten Rohrleitung vorzunehmen und setzte seinen Trennschleifer versehentlich an einer benachbarten gasführenden Leitung an. Infolgedessen kam es zu einer Explosion mit Toten (u.a. eingesetzte Feuerwehrmänner der Werkfeuerwehr) und Verletzten. Gegen das Urteil legte A durch seinen Verteidiger Revision ein.

Der BGH hat die Revision des A mit Beschluss v. 05.05.2021 - Az. 4 StR 19/20 – verworfen und das Delikt der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) lehrreich geprüft.

Rufen wir uns den Aufbau eines fahrlässigen Erfolgsdelikts einmal in Erinnerung (genauer im dogmatischen Teil):

#### 1. Objektive Fahrlässigkeit (Tatbestandsmäßigkeit)

*„Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat“.<sup>2</sup>*

##### a. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Dem BGH nach habe A objektiv seine Sorgfaltspflicht verletzt, indem er versehentlich den Trennschleifer an der gasführenden Leitung ansetzte, obgleich es ihm möglich und er dazu verpflichtet war, das zu bearbeitende Rohr insbesondere anhand der Markierungen

---

<sup>2</sup> NJW 2021, 3340 Rn. 11.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

zu identifizieren. Der Schnitt in die Gasleitung für den Eintritt des Todeserfolges und der Verletzungen der Geschädigten sei kausal.<sup>3</sup>

### b. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

Für die Vorhersehbarkeit reiche aus, dass für A die Folgen seines Handelns in ihrem Ausmaß im Wesentlichen voraussehbar sind; er musste sie *nicht in allen Einzelheiten* voraussehen können. A, der des Öfteren auf dem Betriebsgelände tätig war und das Gefahrenpotential der Anlagen kannte, habe vorhersehen können, dass seine Sorgfaltspflichtverletzung zu einer Explosion und diese zum Tod oder Verletzungen der im Umkreis befindlichen Menschen führen würde.

### c. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges

Für die Zurechenbarkeit des Erfolges bedarf es neben der Vorhersehbarkeit des Erfolges eines Schutzzweck- & Pflichtwidrigkeitszusammenhangs.

*„Maßgebliches Kriterium [...] ist neben der objektiven Vorhersehbarkeit des Erfolgs das Vorliegen des **Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs**. Eine Zurechnung des Erfolgs ist nur möglich, wenn sich gerade die durch die mangelnde Sorgfalt des Täters gesetzte Gefahr im eingetretenen Erfolg realisiert hat und der Erfolg in den Schutzbereich der Norm fällt. Ferner werden Erfolge nur dann zugerechnet, wenn sie im Falle eines pflichtgemäßen Verhaltens des Täters nicht eingetreten wären“.*<sup>4</sup> Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist immer dann zu bejahen, wenn der Erfolg für den Täter vermeidbar war. Dies richtet sich wiederum insb. nach dem Schutzzweck der Norm.

### aa. Schutzzweckzusammenhang der verletzten Norm / Verkehrssitte „

<sup>3</sup> NJW 2021, 3340 Rn. 14 ff.

<sup>4</sup> NJW 2021, 3340 Rn. 14 ff.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

*„Der Schutzzweck der den A treffenden Pflichten umfasste den Erfolg, denn die bei den Arbeiten an Rohrleitungen zu beachtende Aufmerksamkeit diente gerade dazu, Leib und Leben von Personen auf dem Werksgelände zu schützen“.<sup>5</sup>*

### **bb. Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

*„Bei pflichtgemäßem Handeln wären der Unfall und damit die Folgen mit Sicherheit verhindert worden“.<sup>6</sup>*

### **cc. Bewusste Selbstgefährdung (!) / Pflichtverletzung Dritter**

Problematisch und damit eingehender zu prüfen war die Frage, ob die Zurechnung der Tötungs- und Verletzungserfolge ggf. nach den Grundsätzen der sog. bewussten Selbstgefährdung entfällt.<sup>7</sup> Hier lag der **Prüfungsschwerpunkt des V. Strafsenats**. Muss der Verursacher einer Gefahrenquelle für den bei der Gefahrenbekämpfung eingetretenen Tod oder für dabei erlittene Körperverletzungen von **Berufsrettern** strafrechtlich einstehen?

Hierzu hält der BGH fest: Die Zurechnung entfällt nicht aufgrund einer bewussten Selbstgefährdung. *„Nach den Grundsätzen der bewussten Selbstgefährdung ist [...] ein Verletzungserfolg, insbesondere auch der Tod eines Menschen, einem Dritten, der dafür eine Ursache gesetzt hat, möglicherweise dann nicht zuzurechnen, wenn der Erfolg die Folge einer bewussten, eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung ist und sich die Mitwirkung des Dritten in einer bloßen Veranlassung oder Förderung des Selbstgefährdungsaktes erschöpft hat“.<sup>8</sup>* Jedoch ist dieser **Grundsatz** nach der Rspr. des BGH in solchen Fällen **einzuschränken**, in denen sich das Opfer durch eine vom Täter

<sup>5</sup> NJW 2021, 3340, Rn. 22.

<sup>6</sup> NJW 2021, 3340.

<sup>7</sup> NJW 2021, 3340, Rn. 23 ff..

<sup>8</sup> NJW 2021, 3340, Rn. 24.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

geschaffene Gefahrenlage **verpflichtet fühlt, rettend in das Geschehen einzugreifen** und sich dabei selbst schädigt. *„Dies gilt, wenn der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“.*<sup>9</sup>

### **„FREIWILLIGER BERUFSRETTER ≈ BERUFSMÄßIGER RETTER“**

*„Dieser für die Konstellation eines freiwillig eingreifenden Dritten entwickelten Rechtsgrundsatz ist auf die Zurechnung der Schäden solcher Personen übertragbar, die rechtlich aufgrund von Berufspflichten zum Eingreifen in Gefahrenlagen verpflichtet sind und sich **in Erfüllung dieser Rechtspflicht selbst gefährden**. Deren Tod oder Verletzung ist grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der die Gefahrenlage geschaffen hat“*<sup>10</sup>. Anstelle des einsichtigen Motivs des freiwilligen Retters trete beim berufsmäßigen Retter seine Rechtspflicht zum Einschreiten, welche die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung des Retters weiter einschränke. Hinzu käme, dass solche Retter aufgrund ihrer Fachkompetenz und des damit verbundenen geringeren Verletzungsrisikos höhere Risiken infolge gefährlicher Rettungsmaßnahmen eingehen müssten. Da dem Täter auch eine erfolgreiche Rettungshandlung zugutekäme, ist es nur konsequent, ihm auch Gefahren bei einem missglückten Rettungsversuch zuzurechnen und den pflichtigen Retter **in den Schutzbereich der Strafvorschriften miteinzubeziehen**. Zudem könnte keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung angenommen werden, wenn den betroffenen Rettern die volle Kenntnis des Risikos fehle. Jene müssten sich weder das Wissen noch die

<sup>9</sup> NJW 2021, 3340, Rn. 25.

<sup>10</sup> NJW 2021, 3340, Rn. 26.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

Sorgfaltspflichtverletzungen anderer am Einsatz oder an dessen Vorbereitung beteiligter Personen zurechnen lassen.

### 2. Schuld

Der Senat bejahte die subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolgseintritts und bestätigte so die Verurteilung durch das Landgericht: Dem Täter eines fahrlässig herbeigeführten Brand- oder Explosionsgeschehens können der durch Rettungsmaßnahmen verursachte Tod oder die Körperverletzung von Berufsrettern zugerechnet werden.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS APRIL 2022

Wie ist die Entscheidung nun dogmatisch einzuordnen?

Das strafrechtliche Fahrlässigkeitsdelikt nimmt in der juristischen Ausbildung eine Schlüsselposition ein. Zur Verortung und Schwerpunktsetzung der Prüfung des fahrlässigen Begehungsdelikts in der juristischen Klausur folgen nun einige Erläuterungen, inklusive für die mündliche Prüfung relevanter Exkurse, **fyi**.

Wir erinnern uns: Gem. § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns prüfen wir daher nur, wenn ein entsprechender Straftatbestand existiert.

Wer sich indes über einen Umstand, der zum objektiven Tatbestand gehört, irrt, handelt zwar nicht vorsätzlich (§ 16 I 1 StGB). Er kann sich aber wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts strafbar machen. Dies stellt § 16 I 2 StGB klar (**Rechtsgrundverweisung**<sup>11</sup>; JA 2021, 477).

Der Übergang von fahrlässigem zu vorsätzlichem Handeln ist stets graduell. In der folgenden Abbildung sind die einzelnen Stadien übersichtlich gelistet.

---

<sup>11</sup> **fyi**: Was war nochmal was?

**Rechtsfolgenverweisung** meint, dass eine Norm bestimmte (eigene) Tatbestandsvoraussetzungen (TB-Vs.) aufstellt, hinsichtlich der Rechtsfolge aber auf eine andere Norm verweist. Deren TB-Vs. sind dann *nicht relevant* (zB § 823 II 1, der auf § 823 I verweist uvm.). Ein allen voran semantischer Griff des Gesetzgebers, der eine unnötige Wiederholung vermeidet.

**Rechtsgrundverweisung** meint, dass eine Norm nicht nur hinsichtlich der Rechtsfolgen, sondern auch hinsichtlich der TB-Vs. auf eine andere Norm verweist. Dann müssen die Vs. der verweisenden Norm *und* die Vs. der Norm auf die verwiesen wird vorliegen (zB § 951 BGB, § 27 HGB).

Vertiefend: Wörten/Leinhas: Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisungen im BGB (JA 2006, 22).





## ENTSCHEIDUNG DES MONATS APRIL 2022

### Vorsatz und Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht

a)	Unbewusste Fahrlässigkeit
b)	Einfache (beziehungsweise leichte und bewusste) Fahrlässigkeit
c)	Grobe (und bewusste) Fahrlässigkeit = Leichtfertigkeit
d)	Bedingter Vorsatz, etwa „bewusstes Inkaufnehmen“ von etwaigen Folgen der Handlung auch in Fällen der Hoffnung, sie würden irgendwie keineswegs wirklich eintreten.
e)	Unbedingter Vorsatz, etwa „Wissen und Wollen der Tat“.
f)	Absicht, eine Art gesteigertes Wollen der Tat, aus bestimmten Strebungen oder Motivationen heraus. Oft findet sich eine rechtliche Kombination von Vorsatz und weitergehender Absicht, wie in § 242 StGB oder in § 263 StGB. Oder die „Absicht“ beziehungsweise das „Wissen“ begründen einen höheren Strafrahmen (Beispiel § 226 Absatz 2 StGB).
g)	Bei den Tötungsdelikten wirken neben besonderen Begehungsformen der Tat auch bestimmte Absichten beziehungsweise Motive mordqualifizierend.

1 Th. Baumann et al. - Nationale Implementation der neuen internationalen statistischen Straftatenklassifikation

Doch wo ist die Fahrlässigkeitsprüfung nun im klassischen strafrechtlichen Aufbau zu verorten und welche Punkte gilt es zu besprechen?

Grundlegend hat anders als beim vorsätzlichen Begehungsdelikt eine **Aufspaltung** der Prüfung des jeweils objektiven und subjektiven Fahrlässigkeitsvorwurfs zu erfolgen. Die subjektive Fahrlässigkeit ist erst im weiteren Verlauf unter dem Prüfungspunkt „Schuld“ zu untersuchen, da die subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolges eine wesentliche **Besonderheit der fahrlässigen Straftat** kennzeichnet.

Offensichtlich entfällt bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit also der subjektive Tatbestand. Die subjektive Missachtung von Sorgfaltsnormen wird als persönlicher Vorwurf verstanden, der eben im Kontext der **Schuld** geprüft werden muss. Es folgt ein einprägsames Schema, inklusive einiger Tipps:



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr aus ex-ante-Sicht eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage erforderliche Sorgfalt außerachtlässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmen sich nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex-ante an einen besonnen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

#### 4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

Erfolg und Kausalverlauf müssen für einen durchschnittlichen Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises vorhersehbar sein.

#### 5. Objektive Zurechnung des Erfolges („Pflichtwidrigkeitszusammenhang“)

##### a. Schutzzweck der verletzten Norm / Verkehrssitte

Wollen die §§ 222, 229 StGB gerade „Leib und Leben von Personen auf dem Werksgelände schützen“? Hierzu zwei weitere Fälle zur Verdeutlichung:

*Fall 1: Ein Kraftfahrer überfährt mit erhöhtem Tempo leichtsinnig eine rote Ampel an einer Kreuzung ohne dass etwas passiert. Einen Kilometer weiter verletzt er jedoch trotz inzwischen korrekter Fahrweise ein Kind, das plötzlich auf die Straße vor den Pkw läuft.*

Bei der Bearbeitung dieses Falles liegt nahe, dass die Überschreitung der Geschwindigkeit und das Überfahren der roten Ampel kausal für den Erfolgseintritt (das Verletzen des Kindes) ist, da der Autofahrer, hätte er sein Tempo gedrosselt bzw. wäre er bei rot an der Ampel stehen geblieben, später am Unfallort angekommen wäre und das Kind mit Sicherheit nicht angefahren hätte. Allerdings



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

ist in diesem Zusammenhang **zu beachten**, dass die Sorgfaltsnorm zur Einhaltung der Ampelphasen die Verkehrskreuzung schützt und nicht der Vermeidung von späteren Folgen dient. Im Erfolg (Verletzung des Kindes), haben sich also **nicht die der Normverletzung anhaftenden Risiken verwirklicht**. Der Fahrer unterliegt in diesem Fall nicht dem Schutzbereich der verletzten Norm. Außerdem hat die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht den Inhalt, die Ankunft des Pkws an einem anderen Ort zu verzögern.<sup>12</sup>

*Fall 2: Ein Pkw-Fahrer fährt mit 1,2 Promille Blutalkohol und ohne Führerschein mit erlaubten 100 km/h auf der Landstraße und überholt einen Mofa-Fahrer, der plötzlich und verkehrswidrig nach links abbiegen will. Der Mofa-Fahrer wird vom Pkw-Fahrer erfasst und verunglückt tödlich. Ein Sachverständigengutachten ergibt, dass der Unfall auch für einen nüchternen Fahrer mit Fahrerlaubnis unvermeidbar gewesen wäre. Jedoch wäre der Unfall vermeidbar gewesen, wenn der Pkw-Fahrer mit einer seiner Reaktionsfähigkeit angepassten Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren wäre.*

Im zweiten Beispiel werden vom Pkw-Fahrer zwei Normen verletzt: das Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit (§ 316 StGB) und das Fahren ohne Führerschein (§ 21 I Nr. 1 StVG). Hätte sich der Fahrer nicht rechtswidrig ins Auto gesetzt, um mit diesem zu fahren, hätte er den Unfall vermeiden können. Hier verhält es sich ähnlich wie im obigen Fall: Der Schutzzweck der Normen liegt darin, die Gefahren, die mit alkoholisiertem Fahren oder aufgrund mangelnden Fahrkönnens zusammenhängen, zu vermeiden. Der Schutzbereich gilt jedoch nicht für etwaige Unfälle, die durch ordnungsgemäßes Fahren entstehen.

Anders werden diese Fälle von der Rspr. behandelt. Sie stellt darauf ab, wie schnell ein Fahrer mit herabgesetzter Reaktionsfähigkeit noch hätte fahren können, um bei auftretenden Gefahren noch ausreichend reagieren zu können. Sie bejaht eine Strafbarkeit daher in Fällen, bei denen bei reduzierter Geschwindigkeit der Unfall hätte vermieden werden können.<sup>13</sup>

Die Rspr. des BGH wird von der überwiegenden Meinung in der Literatur abgelehnt, da sie dem betrunkenen Fahrer nicht mehr Pflichten auferlegen will als einem

<sup>12</sup> Küper, Fs. Lackner, 1987, 251; Kretschmer, Jura 2000, 267, 275.

<sup>13</sup> BGHSt 24, 31, 35 ff.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

nüchternen Fahrer. Sie sieht das langsamere Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit auch als rechtswidriges Verhalten an und möchte es nicht als Ersatz für das Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit mit erlaubter Geschwindigkeit stellen. Denn Vergleichsmaßstab ist nach dieser Meinung nur ein nüchterner Fahrer in derselben Situation. Demnach würde eine Strafbarkeit der Literatur nach zu folgen entfallen.<sup>14</sup>

### b. Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten

Exkurs: Es kann angebracht sein, einen Vergleich mit dem rechtmäßigen Alternativverhalten herzustellen. Sofern der Autofahrer A mit dem Radfahrer B kollidiert, müsste man eine alternative Handlung parat haben. Wäre der Unfall bei Einhaltung des notwendigen Seitenabstandes ausgeblieben? Allerdings ist es umstritten, wie es mit den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten beschaffen sein muss. Nach der sog. **Risikoerhöhungslehre** würde es bereits ausreichen, wenn durch die Vornahme des rechtlich gebotenen Verhaltens die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts gesunken wäre. Dies ist aber nicht überzeugend und widerspricht dem in dubio pro reo-Grundsatz. Zudem würden somit Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte umgewandelt werden, da bereits das Vorliegen eines gefährlichen Verhaltens für die Strafbarkeit genügen würde. **Dem Täter muss also der kausale Zurechnungszusammenhang positiv nachgewiesen werden.** Der Täter kann sich mithin auf einen hypothetischen Kausalverlauf berufen, sofern derselbe Erfolg auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Folglich ist es von fundamentaler Bedeutung, dass dem Täter das Ausbleiben des tatbestandlichen Erfolges bei Beachtung der Sorgfaltspflicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann. Der gleiche Streit liegt übrigens bei der Quasi-Kausalität im Kontext der Unterlassungstat (dort **Risikoverringerungslehre**) vor.

### c. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung<sup>15</sup> / Pflichtverletzung Dritter

## II. Rechtswidrigkeit

<sup>14</sup> Kühl, § 17, Rn. 63; Roxin AT II, § 11, Rn. 102; Eisele JA 2003, 47 f.; Rengier, § 52, Rn. 41.

<sup>15</sup> Hier ist der „Retterfall“ dogmatisch zu problematisieren.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS APRIL 2022

### III. Schuld (≈ subjektive Vorwerfbarkeit)

Wie gewohnt wird – sollte der Fall denn Anhaltspunkte dazu bieten – auf die Prüfungspunkte Schuldfähigkeit, Entschuldigungsgründe, (potenzielles) Unrechtsbewusstsein sowie besondere Schuldmerkmale einzugehen sein.

#### Subjektive Fahrlässigkeit

Ungewöhnlicher, dafür folgerichtig, ist die hier zu verortende Prüfung der **subjektiven Fahrlässigkeit**, welche die **subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts für den Beschuldigten** bezeichnet. Maßstab sind hier die – einschränkenden – persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters. Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.<sup>16</sup>

Die besprochene Entscheidung bietet allemal Stoff für eine spannende strafrechtliche Prüfung. Solche **Retterfälle** eignen sich in besonderem Maße um die Kenntnisse rund um das Fahrlässigkeitsdelikt abzu prüfen. Ebenso sind jene Konstellationen spannend, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Taterfolg (im Falle des § 222 StGB zB der Todeserfolg) auch bei pflichtgemäßem, rechtlich erlaubtem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Gründe dafür können zB **Naturereignisse** oder ein eigener **Verhaltensfehler des Opfers** gewesen sein; der Erfolg muss also unvermeidbar gewesen sein. Hier ist die dogmatische Begründung sowie die Verortung der Prüfung des spezifischen Zusammenhangs zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg, der

<sup>16</sup> **fyi: Leichtfertigkeit** ((NJW-RR 1994, 1469 [1471]; krit. Roxin AT I § 24 Rn. 82.; BGHSt 33, 66 [67]) erfordert mithin eine erheblich gesteigerte Erkennbarkeit und eine schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung. Letztere kann darin liegen, dass mehrere Sorgfaltspflichten verletzt werden, eine besonders wichtige Pflicht missachtet wird oder der Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen besonders schwerwiegend ist.



## ENTSCHEIDUNG DES MONATS **APRIL** 2022

für die Erfolgszurechnung erforderlich ist, im Deliktsaufbau umstritten (vgl. oben „Alternativverhalten“; Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, Rn. 953).

Es empfiehlt sich in die einschlägige Rechtsprechung und Literatur einzulesen. Beherrscht Ihr diese Schlüsselfragen der strafrechtlichen Diskussion um das Fahrlässigkeitsdelikt droht keine böse Überraschung.

\* Vielen Dank an Dr. Lennart Brüggemann für die fachliche Supervision.

**HLB Schumacher Hallermann GmbH**  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
An der Apostelkirche 4 · 48143 Münster  
Tel. +49 (0) 251/2808-0 · Fax +49 (0) 251/2808-280  
ra@hlb-schumacher.de · www.hlb-schumacher-hallermann.de



HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.